

Kommentar zum Artikel von Bernadette Bayrhammer - Glockner-Prozess: Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung am Glockner

Das gegenständliche Verfahren stellt einschließlich des mündlich verkündeten Urteils aus meiner Sicht ein überzeugendes Beispiel für die Leistungsfähigkeit unserer Justiz dar. Besonders hervorzuheben ist die Art und Weise, wie der Richter das Verfahren konzentriert, strukturiert und in bemerkenswerter Klarheit geführt hat. Hier verband sich fachliche Kompetenz mit menschlicher Reife und ethischem Verantwortungsbewusstsein zu einer Effizienz, die man als vorbildlich bezeichnen kann.

Demgegenüber konnten die polizeilichen Ermittlungen nicht in gleichem Maß überzeugen. Umso deutlicher zeigt sich, wie sehr Qualität und Tiefe richterlicher Arbeit für das Vertrauen in den Rechtsstaat entscheidend sind. Das Verfahren liefert zugleich ein gewichtiges Argument für den weiteren Ausbau spezialisierter Gerichtsabteilungen. Gerade in komplexen Materien, sei es im Wirtschaftsrecht oder etwa im zunehmend konflikträchtigen Bereich der bildenden Kunst zeigt sich, wie positiv sich eine spezifische Ausbildung und vertiefte Sachkenntnis auswirken können.

Für die wachsende Bergsteiger-Community enthält das Urteil ebenfalls eine wichtige Botschaft. Die Abgrenzung der Eigenverantwortlichkeit wird zumindest teilweise geschärft. Allerdings bleibt im Einzelfall die Grenzziehung zwischen eigenverantwortlichem Risiko und fahrlässigem Verhalten naturgemäß schwierig. Gerade deshalb ist die richterliche Klarstellung, ab welchem Punkt Eigenverantwortung in strafrechtlich relevantes Handeln übergeht, das über den konkreten Fall hinausweisende Element dieser Entscheidung.

Auffallend war, wie manche Wortmeldungen aus alpinistischen Kreisen Erklärungen lieferten, die in ihrer Simplifizierung eher irritierten. Auch insofern wird dieses Verfahren zur juristischen wie allgemeinen Bildung beitragen. Dass es sich in diesem Fall um ein Paar handelte, macht den Begriff einer „Bergführerschaft aus Gefälligkeit“ im Übrigen wenig überzeugend.

Die Diagnose des Richters hinsichtlich des Konditionsunterschieds der Beteiligten bei gleichzeitig erheblicher Erfahrungsdifferenz erscheint plausibel und differenziert. Dass Sachverständige beigezogen werden, ist selbstverständlich, sie können jedoch die Letztverantwortung und Kompetenz eines speziell ausgebildeten Richters nicht ersetzen. In Österreich ist die richterliche Ausbildung in ihrer Breite und Tiefe grundsätzlich höher anzusetzen als jene der Sachverständigen, die unterstützend wirken und Argumentationslinien absichern, nicht jedoch die Entscheidungsfindung ersetzen können.

Die mediale Begleitung wirft ebenfalls Fragen auf. Die Verwendung mancher Fachbegriffe blieb unscharf. Teilweise schien auch der Fokus stärker auf Sensationellem als auf juristischer Substanz zu liegen. Auch formale Ungenauigkeiten sprachlicher Natur irritieren in diesem sensiblen Kontext zusätzlich.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dieses Verfahren gerade wegen seiner Konzentration und der Entscheidung am selben Tag in der richterlichen Aus- und Fortbildung als beispielhaft herangezogen werden sollte. Allzu oft führen fortgesetzte Verhandlungen zu vermeidbaren Reibungen und Komplikationen. Hier wurde hingegen mustergültig gezeigt, wie Klarheit, Struktur und Sachlichkeit zu einem überzeugenden Ergebnis führen können.